# S 3 KA 272/16

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Hamburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Hamburg |
| Sachgebiet | Vertragsarztangelegenheiten |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 3 KA 272/16 |
| Datum | 16.08.2017 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 KA 24/17 |
| Datum | 19.11.2020 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

1. Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. 2. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens. Die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfÃ¤hig. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Entziehung der Zulassung des KlÃ¤gers zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung.

Der am xxxxx 1940 geborene KlÃ¤ger ist Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie und seit 1979 im Bezirk der Beklagten zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen, unterbrochen nur durch das Erreichen der damals noch geltenden Altersgrenze im September 2008 bis zur Neuzulassung nach deren Wegfall Anfang Februar 2009. Er ist in Einzelpraxis ausschlieÃ□lich psychotherapeutisch tÃ¤tig und fÃ¼hrt seit dem Jahr 2000 auch alle organisatorischen Aufgaben alleine aus; er nimmt lediglich die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch. Jedenfalls seit seiner Wiederzulassung generiert der KlÃ¤ger etwa 80 Prozent seiner PraxisumsÃ¤tze aus der Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten. Seit Oktober 2005 erhÃ¤lt er vom Ã¤rztlichen Versorgungswerk eine Altersrente in HÃ¶he von etwa 1600 Euro

monatlich ausgezahlt. Zudem erzielt er laufend ein Bruttoeinkommen in HÃ¶he von durchschnittlich 1000 Euro monatlich aus einer gutachterlichen TÃ¤tigkeit.

Nach seiner Wiederzulassung bat der KlÃ¤ger die Beigeladene zu 1 um Ãberprüfung seines Fortbildungskontos. Diese teilte ihm mit Schreiben vom 28. April 2009 mit, die Frist fÃ¼r den Erwerb von 250 Fortbildungspunkten ende erstmals am 28. Februar 2014. In der Folgezeit besuchte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst keinerlei zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen und legte der Beigeladenen zu 1 entsprechend keine Fortbildungsnachweise vor. Auf seinem Fortbildungskonto bei der Ãrztekammer Hamburg wurden lediglich zehn Punkte jÃ¤hrlich fÃ¼r das Selbststudium gutgeschrieben.

Der KlÃ¤ger erlitt am 23. MÃ¤rz 2010 einen Unfall, wegen dessen Folgen er im Laufe jenes Jahres zweimal operiert wurde und sich vom 26. MÃ¤rz bis zum 4. April 2010, vom 19. Oktober bis zum 3. November 2010 sowie vom 12. bis 26. November 2010 jeweils in stationÃ¤rer Behandlung befand. Ein Ruhen der Zulassung wurde vom KlÃ¤ger nicht beantragt, ein Vertreter nicht bestellt. In 2010 erzielte der KlÃ¤ger fÃ¼r seine vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 39.013,91 Euro (Quartal 1/2010), 36.461,51 Euro (Quartal 2/2010), 35.708,29 Euro (Quartal 3/2010) und 35.177,95 Euro (Quartal 4/2010), nachdem er im Vorjahr hierfÃ¼r 30.865,97 Euro (Quartal 1/2009), 44.366,83 Euro (Quartal 2/2009), 41.791,66 Euro (Quartal 3/2009) und 36.997,38 Euro (Quartal 4/2009) erzielt hatte.

Der KlÃ¤ger leidet seit 2008 an einer mittel- bis hochgradigen InnenohrschwerhÃ¶rigkeit. Aufgrund eines Sprachaudiogramms vom 12. Juli 2012 wurde beim einfachen Gesamtwortverstehen ein HÃ¶rverlust von 60 Prozent rechts und von 95 Prozent links diagnostiziert. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt ein HÃ¶rgerÃ¤t. Seit dem 18. Juni 2012 ist bei ihm ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 ohne Merkzeichen anerkannt (Feststellungsbescheid des Versorgungsamts H. vom 1. November 2012). Dabei wurden seine SchwerhÃ¶rigkeit mit einem Teil-GdB von 40 und eine FunktionsstÃ¶rung der WirbelsÃ¤ule wegen einer Versteifung von WirbelsÃ¤ulenabschnitten mit einem Teil-GdB von 20 bewertet.

Mit Schreiben vom 12. November 2013 teilte die Beigeladene zu 1 dem KlÃ¤ger mit, sein Fortbildungskonto weise aktuell 40 Punkte auf. Sie wies ihn zugleich darauf hin, dass bei nicht oder nicht vollstÃ¤ndig erbrachtem Fortbildungsnachweis die Zulassung zu entziehen sei, wenn der Fortbildungsnachweis auch nach Ablauf der zweijÃ¤hrigen Nachfrist nicht erbracht werde. Auf die Bitte, von den angedrohten Sanktionen abzusehen, teilte die Beigeladene zu 1 dem KlÃ¤ger mit E-Mail vom 16. Dezember 2013 und Schreiben vom 7. Januar 2014 mit, dies sei leider nicht mÃ¶glich; er, der KlÃ¤ger, habe im betroffenen Zeitraum durchgehend an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilgenommen, und eine FristverlÃ¤ngerung kÃ¶nne nur im Fall von Krankheit oder Ã¤hnlichem erteilt werden, wozu ihr, der Beigeladenen nichts gemeldet worden sei.

Der KlÃ¤ger brachte mit Schreiben vom 2. Februar 2014 vor, er meine sich zu erinnern, es sei einmal darÃ¼ber gesprochen worden, die Frist zu verlÃ¤ngern, weil er zum Jahreswechsel 2008/2009 und in 2010 nicht durchgehend vertragsÃ¤rztlich

tÃ¤tig gewesen sei. Diese FristverlÃ¤ngerung wolle er nunmehr zum Nachholen seiner Fortbildungsverpflichtung in Anspruch nehmen. Die Beigeladene zu 1 antwortete mit Schreiben vom 6. Februar 2014, ihm, dem KlÃ¤ger, sei wegen der 2008/2009 unterbrochenen TÃ¤tigkeit eine neue Nachweisfrist vom 2. Februar 2009 bis zum 28. Februar 2014 gewÃ¤hrt worden, wie bereits im Schreiben vom 28. April 2009 mitgeteilt. Zu einer krankheitsbedingten Unterbrechung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in 2010 lÃ¤gen weiterhin keine Nachweise vor.

Das Fortbildungskonto des KlÃ¤gers wies am 28. Februar 2014 50 Punkte auf. Sein vertragsÃ¤rztliches Honorar wurde beginnend mit dem fÃ¼r das Quartal 2/2014 festgesetzten Honorar um 10 Prozent gekÃ¼rzt.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2016 bat der KlÃ¤ger bei der Fortbildungsakademie der Ãrztekammer H. um ein GesprÃ¤ch. Bei ihm habe sich eine spezielle Form der SchwerhÃ¶rigkeit entwickelt, die ihn bei Ã¶ffentlichen VortrÃ¤gen nicht mehr habe folgen lassen. Entnervt sei er Fortbildungsveranstaltungen fern geblieben in der irrigen Vorstellung, damit im Recht zu sein. Er habe erfahren mÃ¼ssen, dass das nicht der Fall sei, und bat um eine Beratung, wie er seiner Fortbildungsverpflichtung schnellstmÃ¶glich nachkommen kÃ¶nne.

Bis zum 11. Februar 2016 wuchs das Fortbildungskonto des KlÃ¤gers wegen der Punkte fÃ¼r das Selbststudium auf 70 Punkte an. Mit Schreiben vom selben Tag wies die Beigeladene zu 1 ihn auf diesen Punktestand hin sowie darauf, dass die Frist zum Nachweis von 250 Fortbildungspunkten am 29. Februar 2016 ablaufen werde. Sie wies zudem auf ihre Pflicht hin, unverzÃ¼glich beim Zulassungsausschuss die Entziehung der Zulassung zu beantragen, sollte der KlÃ¤ger den geforderten Nachweis bis zum Stichtag nicht vorlegen.

Das Fortbildungskonto des KlÃ¤gers wies am 28. Februar 2016 unverÃ¤ndert 70 Punkte auf. Daraufhin beantragte die Beigeladenen zu 1 mit Schreiben vom 23. MÃ¤rz 2016 beim Zulassungsausschuss fÃ¼r Ãrzte â H. â die Zulassungsentziehung.

Die HonorarkÃ¼rzung belief sich beginnend mit dem fÃ¼r das Quartal 2/2016 festgesetzten Honorar auf 25 Prozent. Dass die KÃ¼rzung aufgrund unzureichender Fortbildungsnachweise erfolge, wurde wie zuvor in den Honorarbescheiden ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 20. MÃ¤rz 2016 hatte der KlÃ¤ger die Beigeladene zu 1 erstmals schriftlich Ã¼ber die bestehende SchwerhÃ¶rigkeit informiert. Er sei seinen Fortbildungsverpflichtungen bislang nicht nachgekommen, weil er HÃ¶rprobleme in Ã¶ffentlichen VortrÃ¤gen habe. Der KlÃ¤ger bezeichnete dies zugleich als einen "falschen Grund" und drÃ¼ckte sei Bedauern Ã¼ber sein VersÃ¤umnis aus. Er werde ab sofort intensiv versuchen, seine Fortbildungsverpflichtung zu erfÃ¼llen. HierfÃ¼r wolle er sich die Ausfallzeiten in 2010 anrechnen lassen, die er bislang nicht geltend gemacht habe. Der KlÃ¤ger bat darum, von einer Zulassungsentziehung abzusehen, zumal er sich in den langen Jahren seiner vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit nichts habe zu Schulden kommen lassen und mit

Erfolg bis dato eine gutgehende psychotherapeutische Praxis betreibe.

Ab dem 23. MÃ¤rz 2016 besuchte der KlÃ¤ger in kurzer Folge zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen und fÃ¼hrte Online-Fortbildungen durch. Auf die Ãbersicht zu seinem Fortbildungskonto bei der Ãrztekammer H. wird Bezug genommen (Bl. 49 ff. der Verwaltungsakte des Beklagten). Der KlÃ¤ger brachte im Rahmen der schriftlichen AnhÃ¶rung durch den Zulassungsausschuss vor, es sei falsch gewesen, seiner Fortbildungsverpflichtung nicht ausreichend nachzukommen. Er kÃ¶nne dies nicht entschuldigen. Grund sei allerdings gewesen, dass ihm seine SchwerhÃ¶rigkeit bei grÃ¶Ãeren Veranstaltungen zu schaffen mache, wÃ¤hrend sie seine TÃ¤tigkeit im ruhigen Sprechzimmer nicht beeintrÃ¤chtige. Zudem sei er Ã¼ber Jahrzehnte in der Weiter- und Fortbildung von Psychotherapeuten tÃ¤tig gewesen und habe auch ein Eigenstudium betrieben, so habe er beispielsweise vier Fachzeitschriften abonniert. Sobald ihm die Konsequenzen seines fehlerhaften Verhaltens deutlich geworden sein, habe er rasch reagiert und sowohl in der Fortbildungsakademie der Ãrztekammer H. als auch bei der Beigeladenen zu 1 um Hilfe und Beratung gegeben. Er habe mit dem Besuch zertifizierter Fortbildungsveranstaltungen begonnen und werde diese Besuche intensiv fortfÃ¼hren, auch wenn ihm der weiterhin bestehende RÃ¼ckstand bewusst sei.

Der Zulassungsausschuss verhandelte die Sache am 1. Juni 2016 in Anwesenheit des KlÃ¤gers. Dieser brachte unter anderem vor, er habe die Bedrohlichkeit der Situation erst vor Augen gehabt, als sein Honorar erstmals um 25 Prozent gekÃ¼rzt worden sei. Seine SchwerhÃ¶rigkeit sei im Alter von 60 Jahren aufgetreten; sie hindere ihn dann, VortrÃ¤gen in grÃ¶Ãerem Rahmen zu verfolgen. Er habe sich nie darum gekÃ¼mmert, sich aufgrund seiner eigenen TÃ¤tigkeit in der Ã¤rztlichen Fortbildung Fortbildungspunkte anerkennen zu lassen. Er kÃ¶nne sich aber auch jetzt nicht ausschlieÃlich um Fortbildungen kÃ¼mmern, da er seine 90 bis 100 Patienten behandeln mÃ¼sse. Er benÃ¶tige bis zum Jahresende Zeit, um die benÃ¶tigten Punkte zusammenzubekommen. Er habe kein richtiges Konzept, werde aber demnÃ¤chst "alle mÃ¶glichen Termine" zu Fortbildungsveranstaltungen sichten und versuchen, davon so viele wie mÃ¶glich wahrzunehmen. Der Zulassungsausschuss beschloss die Zulassungsentziehung mit Wirkung zum 30. September 2016 und ordnete die sofortige Vollziehung seines Beschlusses an.

Der KlÃ¤ger, nunmehr durch seinen BevollmÃ¤chtigten vertreten, rief den Beklagten an. Er brachte vor, seine Fortbildungsverpflichtung habe ihm jedenfalls seit der ersten eingetretenen HonorarkÃ¼rzung vor Augen gestanden. Es sei ihm selbst im Nachhinein immer noch unerklÃ¤rlich, warum er dieser Angelegenheit nicht die notwendige Aufmerksamkeit entgegengebracht habe. Er habe wegen seiner HÃ¶rbehinderung grÃ¶Ãere Veranstaltungen als derart angstbesetzt empfunden, dass es zu einem Vermeidungsverhalten gekommen sei. Ferner habe seine Praxis krankheitsbedingt in 2010 fÃ¼r zweimal mehr als zwei Monate brachgelegen. Er habe die Fortbildungsverpflichtung auÃerdem zunÃ¤chst sehr fachspezifisch aufgefasst. Fortbildungen mit dem Schwerpunkt seiner psychoanalytischen Orientierung wÃ¼rden vergleichsweise selten angeboten. Inzwischen habe er eingesehen, dass eine derartige Verengung fÃ¼r ihn als Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie sowie als Facharzt fÃ¼r

psychosomatische Medizin weder sinnvoll noch geboten sei. Der KlÃ¤ger listete dem Beklagten die zwischenzeitlich besuchten Fortbildungsveranstaltungen auf und erlÃ¤uterte seine weiteren FortbildungsplÃ¤ne; bis zum Jahresende werde sein Fortbildungskonto voraussichtlich 250 Punkte aufweisen. Der KlÃ¤ger legte zudem unter anderem eine Bescheinigung der behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Dr. Brockhaus vom 23. August 2016 vor, die angab, dass die seit 2008 bestehende mittel- bis hochgradige InnenohrschwerhÃ¶rigkeit durch ein HÃ¶rgerÃ¤t ausgeglichen werde.

Von den Beigeladenen Ã¤uÃ□erte sich nur die Beigeladene zu 1 mit dem Antrag, den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte beschloss am 1. Juni 2016, dem KlÃ¤ger die Zulassung mit Wirkung zum 30. September 2016 zu entziehen. Der Sofortvollzug wurde nicht angeordnet. Der Beklagte stÃ¼tzte sich auf "Â§ 95 Abs. 1 Satz 1" SGB V. Der KlÃ¤ger habe seine vertragsÃ¤rztliche Pflicht grÃ¶blich verletzt, indem er seiner in Â§ 95d SGB V statuierten Pflicht zur fachlichen Fortbildung und deren Nachweis fÃ¼nf Jahre lang nicht nachgekommen sei und sich auch durch die empfindlichen HonorarkÃ¼rzungen in den folgenden zwei Jahren nicht habe beindrucken lassen, trotz lÃ¼ckenloser Warnhinweise durch die Beigeladene zu 1. Die Krankheitszeit von zweimal etwa zwei Monaten kÃ¶nne schon deswegen nicht zugunsten des KlÃ¤gers berÃ¼cksichtigt werden, weil er seine Zulassung wÃ¤hrenddessen nicht habe ruhen lassen. Im Ã□brigen seien insgesamt vier Monate angesichts des fÃ¼nfjÃ¤hrigen Fortbildungszeitraums so kurz, dass dem KlÃ¤ger genÃ¼gend Zeit zur Fortbildung geblieben sei. Seine SchwerhÃ¶rigkeit habe den KlÃ¤ger weder gehindert, die psychotherapeutischen GesprÃ¤che zu fÃ¼hren, noch, an der Verhandlung vor dem Beklagten teilzunehmen. Sollte die SchwerhÃ¶rigkeit bei manchen grÃ¶Ã□eren Fortbildungsveranstaltungen hinderlich sein, sei dies nicht entscheidend, denn der KlÃ¤ger habe sein Fortbildungskonto seit der Zulassungsentziehung unproblematisch auffÃ¼llen kÃ¶nnen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass den KlÃ¤ger ein anderes Leiden von einer erfolgreichen Fortbildung abgehalten habe. Der Status als Schwerbehinderter habe fÃ¼r sich genommen kein nachhaltiges Gewicht in der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitsprÃ¼fung.

Am 15. September 2016 hat der KlÃ¤ger mit dem Ziel der Aufhebung des Beschlusses des Beklagten Klage beim Sozialgericht (SG) Hamburg erhoben und die Auffassung vertreten, er habe seine vertragsÃ¤rztlichen Pflichten nicht grÃ¶blich verletzt; jedenfalls sei die Zulassungsentziehung unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig. Im Ã□brigen habe er seine Fortbildungsverpflichtung inzwischen erfÃ¼llt (am 18. April 2017 hat die Fortbildungsakademie der Ã□rztekammer H. die Beigeladene zu 1 darÃ¼ber informiert, dass das Fortbildungskonto des KlÃ¤gers nunmehr einen Stand von 251 Punkten aufweise). Die KlÃ¤ger hat sein Vorbringen vertieft, dass es ihm subjektiv nicht mÃ¶glich gewesen sei, an mÃ¶glichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die SchwerhÃ¶rigkeit habe ihn insoweit eingeschrÃ¤nkt, als er sozialorientierte Verhaltensweisen vermieden habe. Der Beklagte habe die damit verbundenen NÃ¶te in der damaligen Situation nicht berÃ¼cksichtigt. Er habe nicht ausreichend untersucht, ob ihm, dem KlÃ¤ger, eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in der Vergangenheit Ã¼berhaupt

mÃ¶glich gewesen sei und ihn dazu nicht einmal angehÃ¶rt. Der Beklagt habe lediglich eine Ex-post-Betrachtung angestellt. Dass er, der KlÃ¤ger, seine Ã¤ngstliche Vermeidung von Fortbildungsveranstaltungen Ã¼berwunden habe, sei aber nur dem Druck geschuldet, der durch die Zulassungsentziehung ausgeÃ¼bt worden sei. Daraus lasse sich nicht auf seine MÃ¶glichkeiten in der Vergangenheit schlieÃen. Ebenso wenig kÃ¶nne aus dem Umstand, dass er ohne EinschrÃ¤nkung an der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Beklagten habe teilnehmen kÃ¶nnen, auf seine MÃ¶glichkeit zur Teilnahme an grÃ¶Ãeren Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Das Setting in einem ruhigen Sitzungsraum des Beklagten sei nicht mit demjenigen bei einer grÃ¶Ãeren Fortbildungsveranstaltung vergleichbar. Der Beklagte habe schlieÃlich seine besonderen Belange als Schwerbehinderter nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt.

Der Beklagte hat an seiner Entscheidung festgehalten und hervorgehoben, die unstreitig vorliegende mittel- bis hochgradige SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers sei durch ein HÃ¶rgerÃ¤t ausgeglichen und habe ihn schon deshalb nicht entscheidend an der Fortbildung gehindert. Es sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Schwerbehinderung des KlÃ¤gers weitere FunktionsstÃ¶rungen zu Grunde lÃ¤gen, die sich wesentlich auf seine MÃ¶glichkeit zur Teilnahme an beruflicher Fortbildung hÃ¤tten auswirken kÃ¶nnen.

Die Beigeladene zu 1 hat ebenfalls die Klageabweisung beantragt und ergÃ¤nzend zu der aus ihrer Sicht im Ergebnis und in der BegrÃ¼ndung zutreffenden Entscheidung des Beklagten angemerkt, dass, wenn es dem KlÃ¤ger mÃ¶glich gewesen sei, nach Ablauf der gesetzlichen Nachholungsfrist in einem Zeitraum von einem Jahr, nÃ¤mlich von Anfang 2016 bis Anfang 2017, 146 Fortbildungspunkte zu erlangen, anzunehmen sei, dass ihm die ErfÃ¼llung seiner Fortbildungsverpflichtung bereits wÃ¤hrend der gesetzlich vorgesehenen Frist von letztlich sieben Jahren mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Die Ã¼brigen Beigeladenen haben sich nicht geÃ¤uÃert und keine AntrÃ¤ge gestellt.

Das SG hat Ã¼ber die Klage am 16. August 2017 mÃ¼ndlich verhandelt und sie mit Urteil vom selben Tag als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Zu Recht habe der Beklagte dem KlÃ¤ger die Zulassung entzogen. Gegenstand des Verfahrens sei allein der Beschluss des Beklagten vom 7. September 2016, der den vorangegangenen Beschluss des Zulassungsausschusses in vollem Umfang ersetzt habe. Dem Beschluss vom 7. September 2016 begegneten keine formellen Bedenken. Insbesondere bleibe es ohne Auswirkung, dass der Beklagte nicht Â§ 95 Abs. 6 Satz 1 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sondern Â§ 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V als Rechtsgrundlage genannt habe. Es handele sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne des Â§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB X, denn schon anhand des vom Beklagten wiedergegebenen Gesetzestextes ("ist die Zulassung zu entziehen, wenn der Vertragsarzt seine vertragsÃ¤rztlichen Pflichten grÃ¶blich verletzt") sei die tatsÃ¤chlich gemeinte Rechtgrundlage ohne weiteres erkennbar gewesen. Im Ãbrigen wÃ¼rde sich selbst ein BegrÃ¼ndungsmangel bei einem â wie vorliegend â gebundenen Verwaltungsakt nicht auf dessen formelle

RechtmÃ¤Ãigkeit auswirken (Hinweis auf Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 29. Juni 2000 â B 11 AL 85/99 R, juris-Rn. 23 mwN). Der Beklagte kÃ¶nne seine Entscheidung auf Â§ 95 Abs. 6 Satz 1 SGB V stÃ¼tzen. Danach sei die Zulassung unter anderem zu entziehen, wenn der Vertragsarzt seine vertragsÃ¤rztlichen Pflichten grÃ¶blich verletze. Dabei gÃ¶lten fÃ¼r eine Zulassungsentziehung wegen Verletzung der Fortbildungspflicht keine anderen MaÃstÃ¤be als fÃ¼r sonstige VerstÃ¶Ãe gegen vertragsÃ¤rztliche Pflichten (Hinweis auf BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2015 â B 6 KA 36/15 B, juris-Rn. 8). Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Zulassungsentziehung wegen grÃ¶blicher Pflichtverletzung hÃ¤tten im maÃgeblichen Zeitpunkt der Beklagtenentscheidung vorgelegen. Der KlÃ¤ger sei seiner Pflicht zum Nachweis ausreichender Fortbildung und schon seiner Fortbildungspflicht nicht nachgekommen. Jeder Vertragsarzt sei verpflichtet, sich nach MaÃgabe von Â§ 95d Abs. 1 S. 1 bis 3 SGB V fachlich fortzubilden. Er sei zudem gemÃ¤Ã Â§ 95d Abs. 3 S. 1 Halbs. 1 SGB V verpflichtet, alle fÃ¼nf Jahre gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen KassenÃ¤rztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, im zurÃ¼ckliegenden FÃ¼nfjahreszeitraum der Fortbildungspflicht nach Abs. 1 nachgekommen zu sein. GemÃ¤Ã Â§ 95d Abs. 6 S. 1 SGB V regelten die KassenÃ¤rztlichen Bundesvereinigungen im Einvernehmen mit den zustÃ¤ndigen Arbeitsgemeinschaften der Kammern auf Bundesebene den angemessenen Umfang der im FÃ¼nfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung. Auf dieser Grundlage habe die fÃ¼r VertragsÃ¤rzte zustÃ¤ndige KassenÃ¤rztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit der BundesÃ¤rztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer in Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 der "Regelung zur Fortbildungsverpflichtung der VertragsÃ¤rzte und Vertragspsychotherapeuten nach Â§ 95d SGB V" (DÃ 2005, Heft 5, A 306) festgelegt, dass VertragsÃ¤rzte und Vertragspsychotherapeuten innerhalb des FÃ¼nfjahreszeitraums 250 Fortbildungspunkte nachzuweisen hÃ¤tten. Die Frist von fÃ¼nf Jahren, innerhalb der der Fortbildungsnachweis zu erbringen sei, berechne sich taggenau von der Erteilung der Zulassung an. Da der KlÃ¤ger am 28. Januar 2009 mit sofortiger Wirksamkeit zugelassen worden sei, habe der Fristlauf am 29. Januar 2009 begonnen und bereits am 28. Januar 2014 geendet. Ein Ruhen der Zulassung, das den Fristlauf gemÃ¤Ã Â§ 95d Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SGB V unterbrechen wÃ¼rde, habe der KlÃ¤ger schon nicht beantragt. Der KlÃ¤ger sei im demnach maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum weder seiner Verpflichtung zum Nachweis einer ausreichenden fachlichen Fortbildung noch der Verpflichtung zur fachlichen Fortbildung als solcher nachgekommen. Unstreitig habe er der Beigeladenen zu 1 fÃ¼r den Zeitraum vom 29. Januar 2009 bis zum 28. Januar 2014 keinerlei Fortbildungsnachweise vorgelegt und fÃ¼r diesen Zeitraum Ã¼ber die automatisch vergebenen Punkte fÃ¼r das Selbststudium hinaus keine Fortbildungspunkte gesammelt. Die Kammer stelle die Erfahrung und Fachkunde des KlÃ¤gers nicht in Abrede. Ebenso wenig solle in Abrede gestellt werden, dass der KlÃ¤ger, wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung dargelegt habe, jedenfalls vor der Wiederzulassung sein Fachwissen im Rahmen seiner eigenen Lehr- und VerbandstÃ¤tigkeit vertieft habe. Das ersetze aber nicht die Teilnahme an zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen, mit denen alleine die Fortbildungsverpflichtung des Â§ 95d Abs. 1 Satz 1 bis 3 SGB V erfÃ¼llt werden kÃ¶nne. FÃ¼r den KlÃ¤ger ergebe sich nichts GÃ¼nstigeres, wenn man aus Vertrauensschutzgesichtspunkten auf das von der Beigeladenen zu 1 mitgeteilte Fristende am 28. Februar 2014 abstellen

wollte. Auch fÃ¼r den bis dahin wÃ¤hrenden Zeitraum habe der KlÃ¤ger keinerlei Fortbildungsnachweise vorgelegt und auch keine weiteren Fortbildungspunkte gesammelt. Der demnach vorliegende PflichtverstoÃ des KlÃ¤gers sei als grÃ¶blich einzustufen. Eine Pflichtverletzung sei als grÃ¶blich im Sinne des Â§ 95 Abs. 6 Satz 1 SGB V anzusehen, wenn sie so schwer wiege, dass ihretwegen die Zulassungsentziehung zur Sicherung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung notwendig sei. Davon sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch des BSG auszugehen, wenn die gesetzliche Ordnung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung durch das Verhalten des Arztes in erheblichem MaÃe verletzt werde und das VertrauensverhÃ¤ltnis zu den vertragsÃ¤rztlichen Institutionen tiefgreifend und nachhaltig gestÃ¶rt sei, sodass ihnen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertrags(zahn)arzt nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nne (Hinweis auf BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2015 â B 6 KA 36/15 B, juris-Rn. 9 mwN aus der fachgerichtlichen wie verfassungsrechtlichen Rechtsprechung). FÃ¼r die GrÃ¶blichkeit der Pflichtverletzung sei maÃgeblich, welchen Stellenwert die verletzte Pflicht habe und wie schwer der VerstoÃ unter BerÃ¼cksichtigung seiner Eigenart wiege (Hinweis auf BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2012 â B 6 KA 22/11 R, juris-Rn. 23 mwN). Allein AusmaÃ und Schwere der Pflichtverletzungen seien der MaÃstab dafÃ¼r, ob den Institutionen der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung eine Fortsetzung der Zusammenarbeit zuzumuten sei (Hinweis auf BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2012 â B 6 KA 22/11 R, juris-Rn. 57). In der Rechtsprechung insbesondere des BSG sei geklÃ¤rt, dass der VerstoÃ gegen Â§ 95d SGB V grundlegende vertragsÃ¤rztliche Pflichten betreffe, denn die Fortbildungspflicht sei eine notwendige Voraussetzung dafÃ¼r, dass die VertragsÃ¤rzte die Versicherten entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse behandelten; die Nachweispflicht sichere dies ab (Hinweis auf BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2015 â B 6 KA 36/15 B, juris-Rn. 10 mwN). Sie gehe wie bereits der Gesetzgeber davon aus, dass ein Vertragsarzt seine vertragsÃ¤rztlichen Pflichten grÃ¶blich verletze, der sich hartnÃ¤ckig der Fortbildungsverpflichtung verweigere, indem er fÃ¼nf Jahre seiner Fortbildungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkomme und sich auch durch empfindliche HonorarkÃ¼rzungen nicht beeindrucken lasse (Hinweis auf BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2015 â B 6 KA 36/15 B, juris-Rn. 10, unter Hinweis auf die GesetzesbegrÃ¼ndung). Gemessen an diesem MaÃstab sei das Verhalten des KlÃ¤gers als grÃ¶bliche Pflichtverletzung einzustufen. Wie ausgefÃ¼hrt, sei er seiner gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung Ã¼berhaupt nicht nachgekommen, obwohl ihm aufgrund des Schreibens der Beigeladenen zu 1 vom 28. April 2009 der Umfang seiner Fortbildungsverpflichtung bereits wenige Wochen nach Beginn des maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraums deutlich vor Augen gefÃ¼hrt worden sei. Seine Reaktion insbesondere auf die Mitteilungen der Beigeladenen zu 1 sei unzureichend gewesen, denn er sei seiner Verpflichtung im maÃgeblichen Zeitraum weiterhin nicht nachgekommen. Die Kammer vermÃ¶ge sich gerade nicht der klÃ¤gerischen EinschÃ¤tzung anzuschlieÃen, er habe gehandelt, sobald ihm die Konsequenzen seines fehlerhaften Verhaltens deutlich geworden seien. Er habe im Gegenteil trotz wiederholter Hinweise der Beigeladenen zu 1 den FÃ¼nfjahreszeitraum ungenutzt verstreichen lassen. Selbst in der zweijÃ¤hrigen Nachholfrist des Â§ 95d Abs. 3 Satz 4 SGB sei er seiner Fortbildungspflicht nicht einmal teilweise nachgekommen, obwohl die Beigeladenen zu 1 ihn mit Schreiben vom 11. Februar 2016 ausdrÃ¼cklich auf die einschneidende

Folge eines solchen Verhaltens hingewiesen gehabt habe und obwohl ihn wÃ¤hrend der Nachholfrist die sich verstÃ¤rkenden HonorarkÃ¼rzungen getroffen hÃ¤tten. Das gelte selbst dann, wenn man wiederum aus Vertrauensschutzgesichtspunkten den Ablauf der Nachholfrist auf den 29. Februar 2016 terminieren wollte, denn auch bis dahin habe der KlÃ¤ger keinerlei Anstrengungen unternommen, seine fachliche Fortbildung im fehlenden Umfang nachzuholen. Der KlÃ¤ger sei erst aktiv geworden, als die Beigeladene zu 1 ihre AnkÃ¼ndigung wahrgemacht und die Zulassungsentziehung beantragt habe. Die Kammer werte das Gesamtverhalten des KlÃ¤gers als Indiz fÃ¼r seine jedenfalls damalige GleichgÃ¼ltigkeit gegenÃ¼ber der vertragsÃ¤rztlichen Fortbildungspflicht, sodass den vertragsÃ¤rztlichen Institutionen eine weitere Zusammenarbeit mit ihm nicht lÃ¤nger habe zugemutet werden kÃ¶nnen. Ob der KlÃ¤ger seine Fortbildungs- und Nachweispflicht schuldhaft verletzt habe, brauche nicht entschieden zu werden. Auch unverschuldete Pflichtverletzungen kÃ¶nnten zur Zulassungsentziehung fÃ¼hren, auch wenn sich diese auf die Verletzung der in Â§ 95d SGB V normierten Fortbildungspflichten stÃ¼tze (Hinweis auf stÃ¤ndige Rechtsprechung, zusammenfassend BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2015 â B 6 KA 36/15 B, juris-Rn. 11 mwN,). Die persÃ¶nlichen LebensumstÃ¤nde des KlÃ¤gers blieben daher ohne Bedeutung fÃ¼r die Beurteilung, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine Entziehung der Zulassung vorgelegen hÃ¤tten. Sie kÃ¶nnten allenfalls im Rahmen der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsprüfung BerÃ¼cksichtigung finden. Ermessen sei dem Beklagten nicht erÃ¶ffnet gewesen. Die verfÃ¼gte Zulassungsentziehung sei auch verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig gewesen (Hinweis dazu, dass in jedem Einzelfall abzuwÃ¤gen sei, ob der vom Vertragsarzt gesetzte Eingriffsanlass im VerhÃ¤ltnis zur Eingriffstiefe einer Zulassungsentziehung angemessen sei, auf BSG, Beschluss vom 11. Dezember 2015 â B 6 KA 37/14 B, juris-Rn. 17 mwN). Sie sei geeignet und erforderlich gewesen, auf das tiefgreifend und nachhaltig gestÃ¶rte VertrauensverhÃ¤ltnis der vertragsÃ¤rztlichen Institutionen zum KlÃ¤ger zu reagieren (Hinweis dazu, dass die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Zulassungsentziehung auÃer Zweifel stehe, wenn selbst HonorarkÃ¼rzungen nach Â§ 95d Abs. 3 Satz 3 SGB V keine VerhaltensÃ¤nderung bewirkt hÃ¤tten, auf BSG Beschluss vom 11. Dezember 2015 â B 6 KA 37/14 B, juris-Rn. 17 mwN). Insbesondere habe der Beklagte angesichts der hartnÃ¤ckigen Verweigerung des KlÃ¤gers, innerhalb eines Zeitraums von mehr als sieben Jahren Ã¼ber das Selbststudium hinaus auch nur einen Teil seiner Fortbildungsverpflichtung zu erfÃ¼llen, keine lediglich hÃ¤lftige Zulassungsentziehung gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs. 6 Satz 2 SGBV in ErwÃ¤gung ziehen mÃ¼ssen. Selbst mit einem hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag wÃ¤re der KlÃ¤ger Mitglied der Beigeladenen zu 1 geblieben. Zudem hÃ¤tte er, der aktuell den Ã¼bergroÃen Teil seines vertragsÃ¤rztlichen Honorars mit Leistungen auÃerhalb des ILB erziele, den wirtschaftlich bedeutenden Teil seiner vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit weitgehend unverÃ¤ndert fortsetzen kÃ¶nnen. Ebenso wenig wÃ¤re die DurchfÃ¼hrung eines Disziplinarverfahrens gleich geeignet gewesen, das Vertrauen in eine ordnungsgemÃ¤Ãe, die rechtlichen Vorgaben beachtende AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit wiederherzustellen, zumal die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von der Beigeladenen zu 1 nicht beantragt worden sei. Als strengste DisziplinarmaÃnahme sehe Â§ 64 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Beigeladenen zu 1 ein Ruhen der Zulassung vor. Damit wÃ¤re der KlÃ¤ger ebenfalls Mitglied der Beigeladenen zu 1

geblieben und nur fÃ¼r lÃ¤ngstens zwei Jahre von der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit ausgeschlossen worden. Ein vollstÃ¤ndiger Ausschluss wÃ¤re gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Beigeladenen zu 1 auf disziplinarrechtlichem Wege nicht mÃ¶glich gewesen, weil Â§ 95 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 95d Abs. 3 Satz 1 SGB V eine vorrangige gesetzliche Regelung fÃ¼r den Zulassungsentzug bei Verletzung der Fortbildungsnachweispflicht enthalte. Die Zulassungsentziehung habe auch die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit im engeren Sinne gewahrt. Die langjÃ¤hrige berufliche Erfahrung des KlÃ¤gers habe einer Zulassungsentziehung hier nicht entgegengestanden, denn die Pflicht zu einer auch formal nachgewiesenen Fortbildung sei fÃ¼r schon lÃ¤nger tÃ¤tige VertragsÃ¤rzte nicht weniger wichtig als fÃ¼r diejenigen, die ihre Ausbildung und Weiterbildung erst kÃ¼rzlich abgeschlossen hÃ¤tten. FÃ¼r den KlÃ¤ger habe seine langjÃ¤hrige, nach unwidersprochenem Vortrag stets unbeanstandete vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit streiten gemocht sowie der Umstand, dass er disziplinarisch nicht in Erscheinung getreten gewesen sei. Dem habe aber die Schwere des VerstoÃes gegen die Fortbildungsverpflichtung gegenÃ¼bergestanden. Der KlÃ¤ger sei von der Beigeladenen zu 1 beginnend mit dem Schreiben vom 12. November 2013 mehrfach und eindringlich auf die mangelnden Fortbildungsnachweise und die drohenden Konsequenzen hingewiesen worden, ohne dass er sich veranlasst gesehen habe, nunmehr aktiv seiner Fortbildungsverpflichtung nachzukommen. Nach Ãberzeugung der Kammer habe der KlÃ¤ger auch verstanden gehabt, dass und in welchem Zeitraum er zur Fortbildung verpflichtet gewesen sei; er habe in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eingerÃ¤umt, der neue Fortbildungszeitraum sei ihm kurz nach Wiederaufnahme seiner TÃ¤tigkeit mitgeteilt worden. Gleichwohl habe er insbesondere die zweijÃ¤hrige Nachfrist vollstÃ¤ndig ungenutzt gelassen und wÃ¤hrenddessen sogar die erheblichen HonorarkÃ¼rzungen akzeptiert. Das kÃ¶nne nur so verstanden werden, dass er jedenfalls seinerzeit nicht gewillt gewesen sei, (zertifizierte) Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, was er letztlich selbst eingerÃ¤umt habe. Das Alter des KlÃ¤gers, der bei Beschlussfassung durch den Beklagten 75 Jahre alt gewesen sei, habe nach Ãberzeugung der Kammer lediglich insoweit ergÃ¤nzend berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen, als dass der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt bereits Ã¼ber 37 Jahre lang erfolgreich vertragsÃ¤rztlich tÃ¤tig gewesen sei und bereits eine berufsstÃ¤ndische Altersversorgung bezogen habe. Ein Zulassungsentzug wirke sich daher fÃ¼r ihn wirtschaftlich weniger einschneidend aus als auf einen Vertragsarzt in der Mitte oder gar erst am Anfang seiner beruflichen Laufbahn. Die unfallbedingte Verletzung des KlÃ¤gers, die 2010 mehrere stationÃ¤re Aufenthalte nach sich gezogen habe, habe einer Zulassungsentziehung nicht entgegengestanden. Die Kammer stelle nicht in Abrede, dass der KlÃ¤ger in 2010 krankheitsbedingt nur mit EinschrÃ¤nkung vertragsÃ¤rztlich habe tÃ¤tig sein kÃ¶nnen. Das lasse sich schon an seiner vertragsÃ¤rztlichen VergÃ¼tung ablesen, die in den Quartalen 2/2010 bis 4/2010 um gerundet 18, 15 bzw. 5 Prozent hinter derjenigen der Vorjahresquartale zurÃ¼ckgeblieben sei. Selbst eingedenk der krankheitsbedingten AusfÃ¤lle in 2010 erscheine die Frist, innerhalb derer der KlÃ¤ger seiner Fortbildungspflicht zu erfÃ¼llen gehabt habe, aber ausreichend lang bemessen. Immerhin sei der KlÃ¤ger auch in 2010 durchgehend vertragsÃ¤rztlich tÃ¤tig gewesen und habe â wenn auch teilweise reduzierte â UmsÃ¤tze erzielt. Ein Ruhen seiner Zulassung habe er wie erwÃ¤hnt schon nicht betrieben und nicht einmal einen Vertreter bestellt. Im

Quartal 1/2010, in dessen letzter Woche der Unfall passiert sei, habe er sogar ein hÃ¶heres Honorar als im Vorjahresquartal erzielt. Seine stationÃ¤ren Aufenthalte in 2010 summierten sich zu 41 Tagen. Nach dem letzten stationÃ¤ren Aufenthalt in 2010 seien ihm immer noch mehr als fÃ¼nf Jahre Zeit bis zum Ablauf der Nachfrist geblieben. Das habe auch im Fall des KlÃ¤gers ausgereicht, die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung zu erfÃ¼llen. Dabei gestehe die Kammer ihm durchaus zu, unmittelbar vor und unmittelbar nach Ablauf der stationÃ¤ren Aufenthalte nicht in der kÃ¶rperlichen Verfassung fÃ¼r Fortbildungsteilnahme gewesen zu sein und eine gewisse Zeit vorrangig auf die Praxisorganisation, insbesondere Terminverlegungen, und das Nachholen von krankheitsbedingt ausgefallenen Terminen verwandt zu haben. Nach der gesetzlichen Wertung des Â§ 95d Abs. 3 Satz 4 SGB IV sei es einem Vertragsarzt aber zuzumuten, seine Fortbildungsverpflichtung nÃ¶tigenfalls innerhalb von zwei Jahren vollstÃ¤ndig zu erfÃ¼llen. Dass die orthopÃ¤dische Erkrankung dem KlÃ¤ger selbst diese Zeit nicht gelassen habe, sei in keiner Weise ersichtlich und vom KlÃ¤ger auch nicht behauptet worden. Ebenso wenig gebe es Anzeichen dafÃ¼r, dass die Unfallfolgen den KlÃ¤ger darin gehindert hÃ¤tten, an Fortbildungsveranstaltungen seiner Wahl teilzunehmen. Ihm sei es augenscheinlich mÃ¶glich gewesen, sein Fortbildungskonto vom 23. MÃ¤rz 2016 bis zum 18. April 2017 und damit in einem Zeitraum von nur wenig mehr als einem Jahr vollstÃ¤ndig zu fÃ¼llen. Es spreche nichts dafÃ¼r, dass ihm diese MÃ¶glichkeit aufgrund des Unfalls und dessen Folgen zuvor verschlossen geblieben gewesen sei. Auch angesichts der SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers erscheine die Zulassungsentziehung nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig. Nach der Bescheinigung der behandelnden FachÃ¤rztin, an deren fachlicher Richtigkeit zu zweifeln keinerlei Anlass bestehe, sei die SchwerhÃ¶rigkeit durch ein HÃ¶rgerÃ¤t ausgeglichen. Zwar sei gerichtsbekannt, dass selbst bei Hilfsmitteleinsatz in vielen FÃ¤llen eine gewisse BeeintrÃ¤chtigung verbleibe. Das Verhalten des KlÃ¤gers nach der Zulassungsentziehung zeige indes, dass ausreichend viele zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen angeboten wÃ¼rden, auf die er zugreifen kÃ¶nne. Nach seiner Schilderung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung habe er in der jÃ¼ngeren Vergangenheit kleinere Veranstaltungen besucht und sogar von Fortbildungsveranstaltungen in grÃ¶ÃŸerer Runde profitieren kÃ¶nnen, insbesondere dank der dort Ã¼blicherweise angebotenen Overheadprojektionen. Zudem habe er die MÃ¶glichkeit zur schriftlichen Fortbildung genutzt. Auch an dieser Stelle sei nicht ersichtlich, dass ihm all dies vor Ablauf der Nachfrist objektiv unmÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Insbesondere bestÃ¼nden keinerlei Anzeichen fÃ¼r eine zwischenzeitliche deutliche Verbesserung seines HÃ¶rvermÃ¶gens oder der Hilfsmittelversorgung. Der vom Versorgungsamt festgestellte GdB bestehe unverÃ¤ndert seit 2012, ein Neufeststellungsverfahren sei vom KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt angestrengt worden. Auch seine behandelnde Hals-, Nasen- und OhrenÃ¤rztin habe noch wÃ¤hrend des Verfahrens vor dem Beklagten auf die seit 2008 bestehende SchwerhÃ¶rigkeit Bezug genommen, ohne auf substantielle VerÃ¤nderungen hinzuweisen. Erst recht nicht gebe es Anzeichen dafÃ¼r, dass sich das dem KlÃ¤ger offenstehende Fortbildungsangebot seit Verstreichen der Nachfrist wesentlich geÃ¤ndert haben kÃ¶nnte. Die Zulassungsentziehung erschiene mithin selbst dann nicht Ã¼bermÃ¤ÃŸig, wenn man zugunsten des KlÃ¤gers als wahr unterstellen wollte, dass er Veranstaltungen aus dem Fortbildungsangebot nicht gewinnbringend hÃ¤tte nutzen kÃ¶nnen. Der

KlÃ¤ger kÃ¶nne schlieÃlich nicht mit Erfolg geltend machen, er habe sich aufgrund seiner SchwerhÃ¶rigkeit und einer damit einhergehenden RÃ¼ckzugstendenz subjektiv nicht zur Fortbildung in der Lage gesehen. ZunÃ¤chst sei festzuhalten, dass dem KlÃ¤ger rein schriftliche Fortbildungen und Online-Angebote bereits in der Vergangenheit offengestanden hÃ¤tten. Dass er, wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung dargelegt habe, diese MÃ¶glichkeit erst jetzt kennengelernt habe, lasse die Zulassungsentziehung nicht als Ã¼bermÃ¤Ãig erscheinen; es sei gerichtsbekannt, dass insbesondere die Ãrztekammer regelmÃ¤Ãig Ã¼ber alle Formen der Fortbildung informiere und allen (Vertrags-)Ãrzten fÃ¼r individuelle Nachfragen zur VerfÃ¼gung stehe. In Bezug auf Vortragsveranstaltungen vermÃ¶ge die Kammer keinerlei Indiz dafÃ¼r zu erkennen, dass der KlÃ¤ger subjektiv an einem Besuch gehindert gewesen sei, der im Ãbrigen nicht einmal versucht worden sei. Selbst wenn sich beim KlÃ¤ger als psychische Reaktion auf seine 2008 aufgetretene SchwerhÃ¶rigkeit eine RÃ¼ckzugstendenz entwickelt haben sollte, spreche nichts dafÃ¼r, dass eine derartige Tendenz Krankheitswert erreicht hÃ¤tte oder dies zumindest eingehender zu prÃ¼fen wÃ¤re. Der KlÃ¤ger habe seine Praxis insbesondere im Zeitraum von der Wiederzulassung bis zum Ende der Nachholfrist mit unvermindertem Einsatz und ohne organisatorische Hilfe gefÃ¼hrt; dabei habe er seine UmsÃ¤tze aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit sogar erheblich zu steigern vermocht, von 30.865,97 Euro im Quartal 1/2009 auf 54.586,47 Euro im Quartal 1/2016. Selbst fÃ¼r eine RÃ¼ckzugstendenz, die sich auf Veranstaltungen einer bestimmten GrÃ¶Ãe in fremder Umgebung beschrÃ¤nkt haben wÃ¼rde, bestehe keinerlei Anzeichen. Der Erstfeststellungsantrag beim Versorgungsamt vom 18. Juni 2012 sei nicht mit psychischen BeeintrÃ¤chtigungen begrÃ¼ndet worden; der KlÃ¤ger habe diese auch in der Folgezeit nicht geltend gemacht. Eine fachÃ¤rztliche oder psychotherapeutische Behandlung sei nicht bekannt. Bei dieser Sachlage habe die Kammer sich auch nicht zu weiteren Ermittlungen veranlasst zu sehen brauchen und habe insbesondere von der Einholung eines medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachtens absehen kÃ¶nnen. Lediglich ergÃ¤nzend sei angemerkt, dass es der Kammer eher fernliegend erscheine, dass sich beim KlÃ¤ger eine RÃ¼ckzugstendenz herausgebildet habe, die ihn wÃ¤hrend des maÃgeblichen Zeitraums von sieben Jahren durchgehend davon abgehalten habe, selbst bei zumutbarer Willensanstrengung eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen, die dann aber nach erfolgter Zulassungsentziehung habe Ã¼berwunden werden kÃ¶nnen. Die demnach rechtmÃ¤Ãige, insbesondere verhÃ¤ltnismÃ¤Ãige Zulassungsentziehung durch den Beklagten werde nicht dadurch berÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger inzwischen mehr als 250 Punkte auf seinem Fortbildungskonto erreicht habe. Die nachtrÃ¤gliche ErfÃ¼llung der Fortbildungspflicht finde keine BerÃ¼cksichtigung bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassungsentziehung gegeben seien. Dies liefe der gesetzlichen Regelung zuwider, wonach der Vertragsarzt im FÃ¼nf-Jahres-Rhythmus einen Fortbildungsnachweis zu erbringen habe (Â§ 95d Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V) und â einer "Wohlverhaltensregelung" vergleichbar â eine einmalige Nachfrist von zwei Jahren vorgesehen sei (Â§ 95d Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 SGB V). Eine BerÃ¼cksichtigung zeitlich noch spÃ¤ter liegender Fortbildungen liefe den gesetzlichen Vorgaben wie auch dem Willen des Gesetzgebers zuwider und lieÃe die gesetzliche Regelung leerlaufen. FÃ¼r den KlÃ¤ger ergebe sich nichts GÃ¼nstigeres aus der frÃ¼heren Rechtsprechung des

BSG zum sogenannten "Wohlverhalten" bei einer â□□ wie vorliegend â□□ noch nicht vollzogenen Zulassungsentziehung. Das BSG habe diese Rechtsprechung bereits mit Urteil vom 17. Oktober 2012 (B 6 KA 49/11 R, juris-Rn. 32 ff.) aufgegeben und klargestellt, dass dies jedenfalls fÃ¼r alle Verfahren gelte, in denen der Berufungsausschuss â□□ wie vorliegend â□□ erst nach VerkÃ¼ndung dieses Urteils entschieden habe. "WohlverhaltensgrÃ¼nde" seien nunmehr allein in einem Verfahren auf Wiederzulassung des Vertragsarztes zu berÃ¼cksichtigen. Im Ã□brigen wÃ¤re die nach der Ã¼berholten Rechtsprechung des BSG fÃ¼r ein "Wohlverhalten" vorausgesetzte "BewÃ¤hrungszeit" von fÃ¼nf Jahren seit der Entscheidung des Berufungsausschusses hier noch nicht verstrichen.

Gegen dieses seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 14. September 2017 zugestellte Urteil richtet sich die am 22. August 2017 eingelegte Berufung des nach wie vor vertragsÃ¤rztlich tÃ¤tigen KlÃ¤gers, mit der er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassungsentziehung als schwerer Eingriff in seine Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) lÃ¤gen nicht vor. Es kÃ¶nne nicht von einer ZerstÃ¶rung des VertrauensverhÃ¤ltnisses zwischen ihm und der Beigeladenen zu 1 ausgegangen werden. Die Entziehung der Zulassung komme nur als ultima ratio in Betracht und stelle sich als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig dar. Eine hÃ¤lftige Entziehung der Zulassung oder deren vorÃ¼bergehendes Ruhen hÃ¤tten ernsthaft in Betracht gezogen werden mÃ¼ssen. Sein Alter sei bei der Betrachtung durch das SG nur zu seinen Ungunsten berÃ¼cksichtigt worden, obwohl er dargelegt habe, dass er wirtschaftlich auf die Zulassung angewiesen sei und sich die Entziehung vor dem Hintergrund einer fÃ¼nfjÃ¤hrigen Wartezeit vor einer mÃ¶glichen Neuzulassung fÃ¼r ihn als endgÃ¼ltige Entziehung darstelle. Sein Vortrag zu einer aus der SchwerhÃ¶rigkeit folgenden psychischen Erkrankung im Sinne eines Vermeidungsverhaltens als Ursache fÃ¼r das langjÃ¤hrige Unterlassen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sei vom Beklagten und dem SG nicht hinreichend gewÃ¼rdigt worden. Im Wege der Amtsermittlung sei dem nachzugehen und insbesondere ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen. Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 16. August 2017 sowie den Beschluss des Beklagten vom 7. September 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Das SG habe die einschlÃ¤gigen Rechtsvorschriften und die dazu ergangene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung (Hinweis insbesondere auf BSG, Beschluss vom 11. Februar 2015 â□□ B 6 KA 37/14 B) beachtet und zutreffend angewendet. Seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts habe das SG vollstÃ¤ndig erfÃ¼llt und sei dabei der Anregung des KlÃ¤gers, ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen, mit Ã¼berzeugender BegrÃ¼ndung nicht gefolgt.

Von den Beigeladenen stellt niemand einen Antrag.

Die Beigeladene zu 1 trÃ¤gt allerdings vor, dass sie das angefochtene Urteil ebenfalls fÃ¼r fehlerfrei halte. Sie verweist erneut darauf, dass es dem KlÃ¤ger trotz Schwerbehinderung mÃ¶glich gewesen sei, die geforderten Fortbildungen sehr kurzfristig nachzuholen. Dass dies verspÃ¤tet geschehen sei, sei nach der gesetzlichen Wertung dem KlÃ¤ger zuzurechnen. ErgÃ¤nzend weist sie darauf hin, dass sie angesichts der Angaben des KlÃ¤gers im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu krankheitsbedingten Ausfallzeiten im Jahr 2010 von insgesamt mehr als 4 Monaten die Abrechnungen des KlÃ¤gers Ã¼berprÃ¼ft und festgestellt habe, dass jener fÃ¼r die behaupteten Ausfallzeiten durchgÃ¤ngig und in erheblichem Umfang Leistungen abgerechnet habe. Der KlÃ¤ger habe insofern ein Fehlverhalten eingerÃ¤umt, allerdings den Zeitraum der unberechtigten Abrechnung auf insgesamt 31 Tage reduziert. Der Bruttowert der fÃ¼r diesen Zeitraum abgerechneten Leistungen betrage 15.196,03 Euro. Eine Honorarberichtigung sei in Vorbereitung.

Die Ã¼brigen Beigeladenen haben sich in der Sache nicht geÃ¤uÃ□ert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19. November 2020, die vorbereitenden SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und den weiteren Inhalt der Prozessakte sowie der ausweislich der Sitzungsniederschrift beigezogenen Akten und Unterlagen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte (Â§Â§ 143, 144 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte (Â§ 151 SGG) Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die zulÃ¤ssige Anfechtungsklage zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen. Der Beschluss des Beklagten vom 1. Juni 2016 Ã¼ber die Entziehung der Zulassung des KlÃ¤gers zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zum 30. September 2016, die wegen der aufschiebenden Wirkung der Klage und nachfolgenden Berufung erst mit der Rechtskraft der Entscheidung des erkennenden Senats Wirkung entfalten wird, ist nicht zu beanstanden.

Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Der Vortrag des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren gibt keinen Anlass zu einer abweichenden rechtlichen Bewertung. Es sei erneut betont, dass der VerstoÃ□ gegen die Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach Â§ 95d SGB V Ã¼ber den gesamten gesetzlich geregelten Zeitraum von insgesamt 7 Jahren einschlieÃ□lich der zu setzenden, bereits mit HonorarkÃ¼rzungen verbundenen Nachfrist von 2 Jahren nach dem ausdrÃ¼cklichen Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 15/1525 S. 110 ) und der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (insbesondere BeschlÃ¼sse vom 11. Februar 2015 â□□ B 6 KA 37/14 B, MedR 2015, 687, und vom 28. Oktober 2015 â□□ B 6 KA 36/15 B, juris) unabhÃ¤ngig von einem Verschulden des Vertragsarztes

einen grÃ¶blichen VerstoÃ gegen vertragsÃ¤rztliche Pflichten im Sinne des Â§ 95 Abs. 6 S. 1 SGB V darstellt, der grundsÃ¤tzlich die Entziehung der Zulassung als gebundene Entscheidung nach sich zieht, und dass die vorgesehenen Sanktionen vor dem Hintergrund des Zwecks der Fortbildungspflicht, die QualitÃ¤t der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zu sichern, mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG im Einklang stehen. Dem schlieÃt sich der erkennende Senat an. Da der KlÃ¤ger weder die FÃ¼nfjahresfrist noch â trotz parallel erfolgter HonorarkÃ¼rzungen â die Zweijahresfrist genutzt hat, um die erforderlichen Fortbildungspunkte zu sammeln, kann er die fehlende oder lÃ¼ckenhafte Fortbildung auch nicht mehr nachholen, sodass zum im Rahmen der Anfechtungsklage und nach Aufgabe der sogenannten Wohlverhaltensrechtsprechung durch das BSG maÃgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Beklagten von diesem zu Recht ein grÃ¶blicher VerstoÃ gegen die vertragsÃ¤rztlichen Pflichten, der zu einer GefÃ¤hrdung der QualitÃ¤t der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung fÃ¼hrte, angenommen wurde. Angesichts dessen ist es im Rahmen der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsprüfung nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die Zulassung vollstÃ¤ndig und nicht etwa nur zur HÃ¤lfte oder im Umfang eines Viertels entzog. Der PflichtenverstoÃ war erheblich und die Gefahr fÃ¼r die QualitÃ¤t der Versorgung bestand und besteht unabhÃ¤ngig vom AusmaÃ der AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit. UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig kÃ¶nnte eine auf die Verletzung der Fortbildungspflicht gestÃ¼tzte Zulassungsentziehung etwa dann sein, wenn der vorgegebene Nachweis nur um wenige Stunden (bzw. Punkte) verfehlt wird (BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2015 â B 6 KA 36/15 B, juris-Rn. 13 mit Hinweis auf die GesetzesbegrÃ¼ndung zum GMG, BT-Drucks 15/1525 S. 111 zu Â§ 95d Abs. 3 SGB V). Davon unterscheidet sich die vorliegende Fallgestaltung grundlegend. Diese entspricht vielmehr in wesentlichen ZÃ¼gen dem der vorgenannten Entscheidung des BSG vom 28. Oktober 2015 (B 6 KA 36/15 B) zu Grunde liegenden Sachverhalt. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger im Kalenderjahr 2010 nach seinem jetzigen Vortrag fÃ¼r etwa einen Monat seine vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit krankheitsbedingt nicht ausÃ¼ben konnte, rechtfertigt ebenfalls keine andere Beurteilung, wie das SG selbst fÃ¼r den damals noch behaupteten viereinhalbmonatigen Zeitraum richtig ausgefÃ¼hrt hat. Es muss nicht thematisiert werden, ob die in diesem Zusammenhang festgestellten VerstÃ¶Ãe gegen eine ordnungsgemÃ¤Ãe Abrechnung einen weiteren Grund zur Zulassungsentziehung darstellen kÃ¶nnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 und Â§ 162 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024